

## **Statuten des Weinbauvereins Altstätten SG**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Unter dem Namen «Weinbauverein Altstätten» (nachstehend «Verein» genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist die Gemeinde Altstätten SG.  
Vereinsadresse ist die Wohnadresse des aktuellen Präsidenten / der aktuellen Präsidentin.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des lokalen Weinbaus durch:
  - Zusammenschluss der Eigentümer und Pächter von Rebland in der Gemeinde Altstätten;
  - Information der Vereinsmitglieder und Koordination derer Interessen;
  - Kontaktpflege, Austausch und Zusammenarbeit mit Fachstellen, Verbänden, Aufkäufern und anderen weinbaulichen Gemeinschaften;
  - Anordnung, Koordination und Durchführung von zweckdienlichen Massnahmen.

### **2. Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglieder des Vereins sind Eigentümer und Pächter von Rebland in der Gemeinde Altstätten und Umgebung sowie weitere natürliche oder juristische Personen, die am Weinbau interessiert sind und den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 2.2 Der Verein ist dem Kantonalverband angeschlossen.
- 2.3 Mitglieder bezahlen die jährlichen Mitgliederbeiträge an den Verein und den Kantonalverband und beteiligen sich aktiv an den Anlässen des Vereins.
- 2.4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund
  - a. eines freiwilligen Austritts auf Ende eines Rechnungsjahres.
  - b. eines Ausschlusses durch die Hauptversammlung.
  - c. des Ablebens.

### **3. Finanzen**

- 3.1 Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch die Mitgliederbeiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen und Subventionen.
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 3.3 Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

### **4. Organisation**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Hauptversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Geschäftsprüfungskommission (Rechnungsrevisoren)

## **5. Die Hauptversammlung**

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich im Frühling abzuhalten. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung nimmt der Präsident schriftlich entgegen.
- 5.2 Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
- 5.3 An der Hauptversammlung werden ordentlicherweise folgende Geschäfte behandelt:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Beschlussfassung über das Budget
  - Beschlussfassung über die Aktivitäten im neuen Rechnungsjahr
  - Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
  - Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingereichte Geschäfte
  - Änderung der Statuten
  - Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- 5.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Präsidenten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen. Hinsichtlich Einladung, Stimmberechtigung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für die Hauptversammlung.

## **6. Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich:
- a. Präsident/in
  - b. Aktuar/in
  - c. Kassier/in
  - d. Beisitzer/in
- 6.2 Eine Amtszeit beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zu zweien, entweder mit dem Aktuar oder dem Kassier. Vizepräsident ist der Aktuar.
- 6.4 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- a. Führung des Vereins und Erledigung der Geschäfte im Sinne der Statuten;
  - b. Beschlussfassung im Rahmen des Budgets und über ausserordentliche Auslagen bis CHF 1`000.00 pro Jahr.

6.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

6.6 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **7. Die Geschäftsprüfungskommission**

7.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die für vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

7.2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich jeweils auf die Hauptversammlung hin, die Rechnung sowie die Protokolle und legt der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung sowie ihre Anträge vor.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Die Revision der Statuten ist zulässig, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn zwei Fünftel der Mitglieder eine solche mit schriftlicher Begründung verlangen.

8.2 Zur Beschlussfassung über die Revision der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.3 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn vier Fünftel aller Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten eine solche verlangen und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vier Fünftel aller Anwesenden die Auflösung beschliessen.

8.4 Die Verwendung des nach Abgeltung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögens erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Auflösungsversammlung.

8.5 Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 12. März 2019 genehmigt und sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.

Der Präsident

Der Aktuar

Willi Schönenberger

Jens Junkert